

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979 über die Externistenprüfungen

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979 über die Externistenprüfungen (Externistenprüfungsverordnung)

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für

1. Externistenprüfungen über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Stufen einer Schulart (Form, Fachrichtung),
2. Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen einer Schulart (Form, Fachrichtung),
3. Externistenprüfungen über eine Schulart (Form, Fachrichtung), sofern nicht Z. 4 in Betracht kommt,
4. Externistenprüfungen, die einer Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung, einer Diplomprüfung oder einer Abschlußprüfung entsprechen (im folgenden Externistenreifeprüfung, Externistenreife- und Diplomprüfung, Externistendiplomprüfung oder Externistenabschlußprüfung genannt

im Bereich der im § 1 des Schulunterrichtsgesetzes genannten Schulen.

(2) ...

1. ...
2. über Bildnerische Erziehung, Leibeserziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung sowie verbindliche Übungen an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik;
3. über Bildnerische Erziehung, Leibeserziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung sowie verbindliche Übungen an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik;
4. über Leibesübungen; sofern der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der achten Schulstufe erbracht werden soll, ist die Ablegung einer Externistenprüfung über Leibesübungen jedoch zulässig;
5. bis 8. ...

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für

1. Externistenprüfungen über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Stufen einer Schulart (Form, Fachrichtung),
2. Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen einer Schulart (Form, Fachrichtung),
3. Externistenprüfungen über eine Schulart (Form, Fachrichtung), sofern nicht Z. 4 in Betracht kommt,
4. Externistenprüfungen, die einer Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung, einer Diplomprüfung oder einer Abschlußprüfung entsprechen (im folgenden Externistenreifeprüfung, Externistenreife- und Diplomprüfung, Externistendiplomprüfung oder Externistenabschlußprüfung genannt

im Bereich der vom Regelungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes erfassten Schulen.

(2) ...

1. ...
2. über Bildnerische Erziehung, Bewegungserziehung; Bewegung und Sport und Rhythmisch-musikalische Erziehung sowie verbindliche Übungen an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik;
3. über Bildnerische Erziehung, Bewegungserziehung; Bewegung und Sport und Rhythmisch-musikalische Erziehung sowie verbindliche Übungen an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik;
4. über Bewegung und Sport; sofern der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der achten Schulstufe erbracht werden soll, ist die Ablegung einer Externistenprüfung über Bewegung und Sport jedoch zulässig;
5. bis 8. ...

Geltende Fassung

(3) bis (4) ...

(5) Die Beamten-Aufstiegsprüfung ist durch Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z. 1 über die in Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979, Z. 2.2 lit. a und b der Allgemeinen Bestimmungen der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B genannten Prüfungsgebiete abzulegen.

(5a) ...

1. ...

2. weitere Prüfungsgebiete, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die angestrebte Schulart (Form, Fachrichtung, Lehramtsausbildung, Studiengang) erforderlich sind (Pflichtfächer) gemäß Anlage 12 und

3. weitere Prüfungsgebiete nach Wahl des Aufnahmewerbers aus dem Bereich der angestrebten Schulart (Form, Fachrichtung, Lehramtsausbildung, Studiengang), seiner fachlichen Voraussetzungen oder der der angestrebten Schulart (Fachrichtung) entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder (Wahlfächer).

§ 2. (1a) ...

1. ...

2. die Angabe der Schulart (Form, Fachrichtung, Lehramtsausbildung, Studiengang) und

3. ...

(2) ...

1. bis 6. ...

7. im Falle des § 1 Abs. 5a (Studienberechtigungsprüfung) den Nachweis der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, sowie gemäß § 8c des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, welche spätestens zum Zeitpunkt des erstmaligen Antrittes zur Prüfung vorliegen müssen, sofern dieser Nachweis nicht bereits durch Z 4 erbracht wird.

§ 3. (1) Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung ist, daß der Prüfungskandidat zum (ersten) Prüfungstermin

Vorgeschlagene Fassung

(3) bis (4) ...

(5) Die Beamten-Aufstiegsprüfung ist durch Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z 1 über die in Anlage 1 zum Beamtendienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, Z 2.13. der Allgemeinen Bestimmungen zu den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe A 2 genannten Prüfungsgebiete abzulegen.

(5a) ...

1. ...

2. weitere Prüfungsgebiete, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die angestrebte Schulart (Form, Fachrichtung) erforderlich sind (Pflichtfächer) gemäß Anlage 12 und

3. weitere Prüfungsgebiete nach Wahl des Aufnahmewerbers aus dem Bereich der angestrebten Schulart (Form, Fachrichtung), seiner fachlichen Voraussetzungen oder der der angestrebten Schulart (Fachrichtung) entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder (Wahlfächer).

§ 2. (1a) ...

1. ...

2. die Angabe der Schulart (Form, Fachrichtung) und

3. ...

7. im Falle des § 1 Abs. 5a (Studienberechtigungsprüfung) den Nachweis der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, welche spätestens zum Zeitpunkt des erstmaligen Antrittes zur Prüfung vorliegen müssen, sofern dieser Nachweis nicht bereits durch Z 4 erbracht wird.

§ 3. (1) Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung ist, daß der Prüfungskandidat zum (ersten) Prüfungstermin

Geltende Fassung

nicht jünger ist als ein Schüler bei Absolvierung des betreffenden Bildungsganges ohne Wiederholen oder Überspringen von Schulstufen wäre.

(2) ...

(3) Bei Externistenreifeprüfungen, Externistenreife- und Diplomprüfungen, Externistendiplomprüfungen und Externistenabschlußprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 bezieht sich das im Abs. 1 genannte Altersefordernis auf den Zeitpunkt der Zulassung zur Hauptprüfung. Zur mündlichen Prüfung darf der Prüfungskandidat frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der zuletzt erfolgreich abgelegten Zulassungsprüfung (§ 9 Abs. 1 und 3) antreten. Hat ein Prüfungskandidat im Rahmen seiner bisherigen Schullaufbahn eine Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung oder eine Abschlußprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, darf er zur Hauptprüfung einer entsprechenden Externistenprüfung nicht früher antreten, als dies bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Wiederholung der nicht erfolgreich abgelegten Prüfung nach den diesbezüglichen Prüfungsvorschriften möglich ist.

(4) ...

(5) Für die Zulassung zu einer Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4 an einer mittleren oder höheren Schule, ausgenommen die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, ist ferner der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der achten Schulstufe (§ 28 Abs. 3 bis 5 des Schulunterrichtsgesetzes) oder einer höheren Schulstufe bzw. eine diesbezügliche Externistenprüfung Voraussetzung, wobei im Falle der Ablegung einer Externistenprüfung über die achte Schulstufe der Zeitpunkt der erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung für die Feststellung der Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 1 nicht zu berücksichtigen ist. Dem erfolgreichen Besuch der achten Schulstufe ist eine entsprechende Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gemäß § 25 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes gleichzuhalten, wenn der Prüfungskandidat eine höhere als die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat.

(6) ...

(7) Die Zulassung zur Externistenprüfung über den Lehrstoff der im folgenden genannten Schulen ist von der Teilnahme in einem praktischen Unterricht bzw. an praktischen Übungen oder einem anderen Nachweis der

Vorgeschlagene Fassung

nicht jünger ist als ein Schüler bei Absolvierung des betreffenden Bildungsganges ohne Wiederholen oder Überspringen von Schulstufen, auch an den Nahtstellen, wäre.

(2) ...

(3) Bei Externistenreifeprüfungen, Externistenreife- und Diplomprüfungen, Externistendiplomprüfungen und Externistenabschlußprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 bezieht sich das im Abs. 1 genannte Altersefordernis auf den Zeitpunkt der Zulassung zur Hauptprüfung. Hat ein Prüfungskandidat im Rahmen seiner bisherigen Schullaufbahn eine Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung oder eine Abschlußprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, darf er zur Hauptprüfung einer entsprechenden Externistenprüfung nicht früher antreten, als dies bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Wiederholung der nicht erfolgreich abgelegten Prüfung nach den diesbezüglichen Prüfungsvorschriften möglich ist.

(4) ...

(5) Für die Zulassung zu einer Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4 an einer mittleren oder höheren Schule, ausgenommen die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, ist ferner der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der 8. Schulstufe (§ 28 Abs. 3 bis 5 des Schulunterrichtsgesetzes) oder einer höheren Schulstufe bzw. eine diesbezügliche Externistenprüfung Voraussetzung, wobei im Falle der Ablegung einer Externistenprüfung über die 8. Schulstufe der Zeitpunkt der erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung für die Feststellung der Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 1 nicht zu berücksichtigen ist. Dem erfolgreichen Besuch der 8. Schulstufe ist eine entsprechende Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gemäß § 25 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes gleichzuhalten, wenn der Prüfungskandidat eine höhere als die 8. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat.

(6) ...

(7) Die Zulassung zur Externistenprüfung über den Lehrstoff der im folgenden genannten Schulen ist von der Teilnahme in einem praktischen Unterricht bzw. an praktischen Übungen oder einem anderen Nachweis der

Geltende Fassung

Erlernung entsprechender Fertigkeiten in jenem Ausmaß abhängig zu machen, das für die Erfassung des Prüfungsstoffes wesentlich ist: Berufsschule, Wirtschaftskundliches Realgymnasium, Realgymnasium mit Ausbildung in Metallurgie (Reutte), Werkschulheim, technische, gewerbliche oder kunstgewerbliche Fachschule, Fachschule für wirtschaftliche Berufe, Fachschule für Sozialberufe, Höhere technische oder gewerbliche Lehranstalt, Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Bildungsanstalt für Sozialpädagogik und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten.

(8) bis (9) ...

(9a) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Studienberechtigungsprüfung (§ 1 Abs. 5a) ist, daß der Prüfungskandidat entweder

1. das 22. Lebensjahr vollendet hat und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Schulart (Form, Fachrichtung, Lehramtsausbildung, Studiengang) nachweist, oder
2. ...

§ 4. (1) ...

(1a) Prüfungskandidaten für eine Studienberechtigungsprüfung (§ 1 Abs. 5a) sind auch insofern von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung auf Ansuchen ganz oder zum Teil zu befreien, als sie eine Studienberechtigungsprüfung gemäß dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, oder Teile einer solchen Prüfung erfolgreich absolviert haben und diese Prüfungen oder Teile von Prüfungen nach Inhalt und Umfang den Prüfungsgebieten gemäß Anlage 12 entsprechen.

(2) ...

1. ...
2. ...

a) bis e) ...

Bei lit. c und d ist jeweils der Lehrplan der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung) ab der neunten Schulstufe zu berücksichtigen

§ 5. (1) bis (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Erlernung entsprechender Fertigkeiten in jenem Ausmaß abhängig zu machen, das für die Erfassung des Prüfungsstoffes wesentlich ist: Berufsschule, Wirtschaftskundliches Realgymnasium, Werkschulheim, technische, gewerbliche oder kunstgewerbliche Fachschule, Fachschule für wirtschaftliche Berufe, Fachschule für Sozialberufe, Höhere technische oder gewerbliche Lehranstalt, Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Bildungsanstalt für Sozialpädagogik und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten.

(8) bis (9) ...

(9a) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Studienberechtigungsprüfung (§ 1 Abs. 5a) ist, daß der Prüfungskandidat entweder

1. das 22. Lebensjahr vollendet hat und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Schulart (Form, Fachrichtung) nachweist, oder
2. ...

§ 4. (1) ...

(1a) Prüfungskandidaten für eine Studienberechtigungsprüfung (§ 1 Abs. 5a) sind auch insofern von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung auf Ansuchen ganz oder zum Teil zu befreien, als sie eine Studienberechtigungsprüfung gemäß dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, oder dem Hochschul-Studienberechtigungsgesetz, BGBl. I Nr. 71/2008, oder Teile einer solchen Prüfung erfolgreich absolviert haben und diese Prüfungen oder Teile von Prüfungen nach Inhalt und Umfang den Prüfungsgebieten gemäß Anlage 12 entsprechen.

(2) ...

1. ...
2. ...

a) bis e) ...

Bei lit. c und d ist jeweils der Lehrplan der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung) ab der 9. Schulstufe zu berücksichtigen

§ 5. (1) bis (2) ...

Geltende Fassung

(3) Die Prüfungskommission für Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 4 besteht

1. für die Hauptprüfung gemäß § 9 Abs. 2 aus

a) dem nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständigen Landesschulinspektor (bei einer Externistenprüfung am Bundesgymnasium/Bundesrealgymnasium für Slowenen dem Fachinspektor für das Bundesgymnasium/Bundesrealgymnasium für Slowenen) oder - sofern die Inanspruchnahme durch den Prüfungsvorsitz ein mit den sonstigen Dienstobliegenheiten nicht vereinbares Ausmaß erreicht oder eine Verhinderung aus sonstigen dienstlichen Gründen vorliegt - einer vom Landesschulrat, für Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962) und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten einer vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, betrauten Person aus einem Kreis von Fachleuten der betreffenden Schulart,

(4) ...

(5) Sofern der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für das ganze Bundesgebiet zuständige Prüfungskommissionen an bestimmten Schulen einrichtet, kann er auch Lehrer anderer Schulen als Mitglieder dieser Prüfungskommission bestellen.

(6) bis (9) ...

§ 9. (1) ...

(2) Auf die Hauptprüfung sind die Bestimmungen über die Prüfungsgebiete der Verordnung über jene Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung bzw. Abschlußprüfung anzuwenden, die der Externistenprüfung entspricht; hiebei ist jene Fassung der betreffenden Verordnung anzuwenden, die gleichzeitig mit jenem Lehrplan in Geltung steht oder gestanden ist, über den der Prüfungskandidat die betreffende Externistenprüfung ablegt. Die Bestimmungen über die Jahresprüfungen und bei Externistenreifeprüfungen der allgemeinbildenden höheren Schule auch jene über die Vorprüfungen in der Form der Fachbereichsarbeit sind nicht anzuwenden. Die Festsetzung der nicht vom Prüfungskandidaten zu wählenden Prüfungsgebiete im Rahmen einer Hauptprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z. 4 ist vom

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Prüfungskommission für Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 4 besteht

1. für die Hauptprüfung gemäß § 9 Abs. 2 aus

a) dem nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständigen Landesschulinspektor (bei einer Externistenprüfung am Bundesgymnasium/Bundesrealgymnasium für Slowenen dem Fachinspektor für das Bundesgymnasium/Bundesrealgymnasium für Slowenen) oder - sofern die Inanspruchnahme durch den Prüfungsvorsitz ein mit den sonstigen Dienstobliegenheiten nicht vereinbares Ausmaß erreicht oder eine Verhinderung aus sonstigen dienstlichen Gründen vorliegt - einer vom Landesschulrat, für Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962) und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten einer vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur betrauten Person aus einem Kreis von Fachleuten der betreffenden Schulart,

(4) ...

(5) Sofern der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur für das ganze Bundesgebiet zuständige Prüfungskommissionen an bestimmten Schulen einrichtet, kann er auch Lehrer anderer Schulen als Mitglieder dieser Prüfungskommission bestellen.

(6) bis (9) ...

§ 9. (1) ...

(2) Auf die Hauptprüfung sind die Bestimmungen über die Prüfungsgebiete der Verordnung über jene Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung bzw. Abschlußprüfung anzuwenden, die der Externistenprüfung entspricht; hiebei ist jene Fassung der betreffenden Verordnung anzuwenden, die gleichzeitig mit jenem Lehrplan in Geltung steht oder gestanden ist, über den der Prüfungskandidat die betreffende Externistenprüfung ablegt.

Nicht anzuwenden sind die Bestimmungen über

a. die Jahresprüfungen

b. die Vorprüfungen in Form der Fachbereichsarbeit bei Externistenreifeprüfungen der allgemein bildenden höheren Schulen

Geltende Fassung

Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen und dem Prüfungskandidaten zusammen mit der Zulassung zur ersten Vorprüfung bekanntzugeben.

(3) Zulassungsprüfungen sind abzulegen

1. über den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände, die nicht ein Prüfungsgebiet der mündlichen Vorprüfung im Sinne des Abs. 4 oder des mündlichen Teiles der Hauptprüfung bilden, im Umfang aller Stufen ab der neunten Schulstufe, wobei auf § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 Bedacht zu nehmen ist,
2. bei Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 überdies bei Prüfungsgebieten, die mehrere Pflichtgegenstände umfassen, über den Lehrstoff jener Pflichtgegenstände, die nicht Gegenstand der Hauptprüfung sein werden, im Umfang aller Stufen ab der neunten Schulstufe,
3. in nicht durch Z 1 und 2 erfaßten Pflichtgegenständen, sofern sie lehrplanmäßig ab der neunten Schulstufe in mehr als zwei Schuljahren unterrichtet werden, über den im Lehrplan vorgesehenen Lehrstoff für die den letzten zwei Stufen des betreffenden Pflichtgegenstandes vorangehenden Stufen ab der neunten Schulstufe und
4. ...

§ 15. (1) Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 5 bis 7, 9 und 10 erster Satz, der §§ 12 bis 16 sowie § 23a der Leistungsbeurteilungsverordnung Anwendung.

§ 20. (1) bis (10) ...

Vorgeschlagene Fassung

und

- c. die Diplomarbeiten oder Abschlussarbeiten bei Externistenreifeprüfungen der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

Die Festsetzung der nicht vom Prüfungskandidaten zu wählenden Prüfungsgebiete im Rahmen einer Hauptprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen und dem Prüfungskandidaten zusammen mit der Zulassung zur ersten Vorprüfung bekanntzugeben.

(3) Zulassungsprüfungen sind abzulegen

1. über den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände, die nicht ein Prüfungsgebiet der mündlichen Vorprüfung im Sinne des Abs. 4 oder des mündlichen Teiles der Hauptprüfung bilden, im Umfang aller Stufen ab der 9. Schulstufe, wobei auf § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 Bedacht zu nehmen ist,
2. bei Prüfungsgebieten, die mehrere Pflichtgegenstände umfassen, über den Lehrstoff jener Pflichtgegenstände, die nicht Gegenstand der Hauptprüfung sein werden, im Umfang aller Stufen ab der 9. Schulstufe,
3. in nicht durch Z 1 und 2 erfaßten Pflichtgegenständen, sofern sie lehrplanmäßig ab der 9. Schulstufe in mehr als zwei Schuljahren unterrichtet werden, über den im Lehrplan vorgesehenen Lehrstoff für die den letzten zwei Stufen des betreffenden Pflichtgegenstandes vorangehenden Stufen ab der 9. Schulstufe und
4. ...

§ 15. (1) Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 5 bis 7, 9 und 10 erster Satz sowie der §§ 12 bis 16 der Leistungsbeurteilungsverordnung Anwendung.

§ 20. (1) bis (10) ...

Geltende Fassung

(11) In die Externistenreifeprüfungszeugnisse und Externistenreife- und Diplomprüfungszeugnisse ist folgender Vermerk hinsichtlich der Berechtigung zum Besuch einer Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen: "Er/Sie hat damit die mit der Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung eines/einer verbundene Berechtigung zum Besuch einer Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung erworben.

(12) bis (19) ...

§ 21. Auf die Nostrifikationsprüfungen gemäß § 75 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes sind § 2 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 Z. 1 und 3, § 5, § 6 Abs. 1 und 3 bis 5, § 7 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 1, §§ 11 bis 15, § 16 Abs. 1 bis 4, §§ 17 bis 20 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Prüfungsgebiet durch den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten festzusetzen ist.

§ 22. (1) Externistenprüfungen sind unzulässig:

1. über Bildnerische Erziehung, Leibeserziehung und Instrumentenbau an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen;
2. über Bildnerische Erziehung, Leibeserziehung, Instrumentenbau im Rahmen der Instrumentalmusik und Pflichtseminare an Bildungsanstalten für Erzieher gemäß § 103 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1980.

(2) Sofern der Prüfungskandidat für eine Externistenbefähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen, für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder für Erzieher die in Abs. 1 sowie die in § 1 Abs. 2 Z 7 genannten Bereiche nicht als ordentlicher oder außerordentlicher Schüler erfolgreich besucht hat, ist im Externistenprüfungszeugnis auf der ersten Seite festzustellen, daß mit diesem Zeugnis nicht die entsprechende Befähigung verbunden ist.

§ 23. Bis zum Inkrafttreten der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, ist unter dem Begriff Wirtschaftskundliches Realgymnasium auch das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen zu verstehen.

Vorgeschlagene Fassung

(11) In die Externistenreifeprüfungszeugnisse und Externistenreife- und Diplomprüfungszeugnisse ist folgender Vermerk hinsichtlich der Berechtigung zum Besuch einer Universität bzw. einer Pädagogischen Hochschule mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen: „Er/Sie hat damit die mit der Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung eines/einer verbundene Berechtigung zum Besuch einer Universität gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung, BGBl. II Nr. 44/1998 in der jeweils geltenden Fassung, sowie einer Pädagogischen Hochschule erworben.

(12) bis (19) ...

§ 21. Auf die Nostrifikationsprüfungen gemäß § 75 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes sind § 2 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 Z. 1 und 3, § 5, § 6 Abs. 1 und 3 bis 5, § 7 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 1, §§ 11 bis 15, § 16 Abs. 1 bis 4, §§ 17 bis 20 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Prüfungsgebiet durch den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur festzusetzen ist.

§ 22. Zeugnisformulare gemäß den Anlagen 2 bis 11 sind unter Zugrundelegung der Neuregelung der deutschen Rechtsschreibung abzufassen und es sind die ersten beiden Ziffern der Jahreszahl im Datumsfeld entsprechend zu ändern.

Geltende Fassung

§ 23a. Bis 31. August 1994 können auch solche Zeugnisse verwendet werden, die der Verordnung BGBl. Nr. 362/1979 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 220/1980, 130/1989, 136/1991 und 643/1992 entsprechen, sofern dennoch den entsprechenden Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes Rechnung getragen wird.

§ 24. Externistenprüfungen, für die die Zulassung vor dem 1. September 1992 erfolgt ist, können auch nach den Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 643/1992 fortgesetzt werden.

§ 25. Soweit in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die §§ 22 und 23.

§ 26. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 25. Soweit in dieser Verordnung auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2008 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 26. (1) bis (3) ...

(4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2008 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Anlage 12

Anlage 12

I. Pflichtfächer der Studienberechtigungsprüfung nach schulischen Ausbildungen:

Schulische Ausbildung*) ¹	Pflichtfach
Höhere Lehranstalt - Kolleg Chemie	Lebende Fremdsprache 1(Englisch) Mathematik 2 Chemie
Höhere Lehranstalt - Kolleg Technische Chemie	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Chemie

I. Pflichtfächer der Studienberechtigungsprüfung nach schulischen Ausbildungen:

Schulische Ausbildung*) ²	Pflichtfach
Höhere Lehranstalt - Kolleg Chemie	Lebende Fremdsprache 1(Englisch) Mathematik 2 Chemie
Höhere Lehranstalt - Kolleg Technische Chemie	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Chemie

¹ Die nachstehenden schulischen Ausbildungen umfassen jeweils auch als Schulen für Berufstätige geführte Formen

Geltende Fassung

Höhere Lehranstalt - Kolleg Elektrotechnik	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Physik
Höhere Lehranstalt - Kolleg Elektronik	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Physik
Höhere Lehranstalt - Kolleg Elektronische Datenverarbeitung und Organisation	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Physik
Höhere Lehranstalt - Kolleg Mode und Bekleidungstechnik	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Biologie
Höhere Lehranstalt für Berufstätige - Kolleg Wirtschaftsingenieurwesen	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie
Höhere Lehranstalt - Kolleg für Bautechnik - Hochbau	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie
Höhere Lehranstalt - Kolleg für Bautechnik - Tiefbau	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie
Höhere Lehranstalt - Kolleg für Möbelbau und Innenausbau	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie
Höhere Lehranstalt - Kolleg für Maschinenbau	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie

Vorgeschlagene Fassung

Höhere Lehranstalt - Kolleg Elektrotechnik	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Physik
Höhere Lehranstalt - Kolleg Elektronik	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Physik
Höhere Lehranstalt - Kolleg Elektronische Datenverarbeitung und Organisation	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Physik
Höhere Lehranstalt - Kolleg Mode und Bekleidungstechnik	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Biologie
Höhere Lehranstalt für Berufstätige - Kolleg Wirtschaftsingenieurwesen	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie
Höhere Lehranstalt - Kolleg für Bautechnik - Hochbau	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie
Höhere Lehranstalt - Kolleg für Bautechnik - Tiefbau	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie
Höhere Lehranstalt - Kolleg für Möbelbau und Innenausbau	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie
Höhere Lehranstalt - Kolleg für Maschinenbau	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie

Geltende Fassung

Höhere Lehranstalt - Kolleg für Textiltechnik – Textilmechanik	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie
Höhere Lehranstalt - Kolleg für Textiltechnik – Textilchemie	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Chemie
Höhere Lehranstalt - Kolleg für Feinwerktechnik	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Physik
Höhere Lehranstalt - Kolleg für Kunststofftechnik	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Physik
Höhere Lehranstalt - Kolleg für Fremdenverkehrsberufe (Fremdenverkehrskolleg)	Lebende Fremdsprache 2 (Englisch) Geschichte Geographie und Wirtschaftskunde
Höhere Lehranstalt - Kolleg Bautechnik - Restaurierung und Ortsbildpflege	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie
Höhere Lehranstalt - Kolleg Bautechnik - Umwelttechnik	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie
Höhere Lehranstalt - Kolleg Fotografie	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Physik

Vorgeschlagene Fassung

Höhere Lehranstalt - Kolleg für Textiltechnik – Textilmechanik	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie
Höhere Lehranstalt - Kolleg für Textiltechnik – Textilchemie	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Chemie
Höhere Lehranstalt - Kolleg für Feinwerktechnik	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Physik
Höhere Lehranstalt - Kolleg für Kunststofftechnik	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Physik
Höhere Lehranstalt - Kolleg für Fremdenverkehrsberufe (Fremdenverkehrskolleg)	Lebende Fremdsprache 2 (Englisch) Geschichte Geographie und Wirtschaftskunde
Höhere Lehranstalt - Kolleg Bautechnik - Restaurierung und Ortsbildpflege	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie
Höhere Lehranstalt - Kolleg Bautechnik - Umwelttechnik	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie
Höhere Lehranstalt - Kolleg Fotografie	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Physik

Geltende Fassung

Höhere Lehranstalt - Kolleg Kunsthandwerk - Design	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie
Höhere Lehranstalt - Kolleg Maschinenbau - Installation, Gebäudetechnik und Energieplanung	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie
Höhere Lehranstalt - Kolleg Maschinenbau - Fertigungsauto- matisierung	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie
Höhere Lehranstalt - Kolleg Technische Chemie und Umwelt- technik	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Chemie
Höhere Lehranstalt - Kolleg Biochemie, Biotechnologie und Gentechnologie	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Chemie
Höhere Lehranstalt - Kolleg Textilchemie	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Chemie
Handelsakademie - Kolleg	Mathematik 1 Lebende Fremdsprache 2 (Englisch)
Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe - Kolleg für wirtschaftliche Berufe	Lebende Fremdsprache 2 (Englisch) Biologie und Umweltkunde
Akademie für Sozialarbeit	Mathematik 1 Lebende Fremdsprache 2 (Englisch)

Vorgeschlagene Fassung

Höhere Lehranstalt - Kolleg Kunsthandwerk - Design	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie
Höhere Lehranstalt - Kolleg Maschinenbau - Installation, Gebäudetechnik und Energieplanung	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie
Höhere Lehranstalt - Kolleg Maschinenbau - Fertigungsauto- matisierung	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Darstellende Geometrie
Höhere Lehranstalt - Kolleg Technische Chemie und Umwelt- technik	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Chemie
Höhere Lehranstalt - Kolleg Biochemie, Biotechnologie und Gentechnologie	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Chemie
Höhere Lehranstalt - Kolleg Textilchemie	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Mathematik 2 Chemie
Handelsakademie - Kolleg	Mathematik 1 Lebende Fremdsprache 2 (Englisch)
Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe - Kolleg für wirtschaftliche Berufe	Lebende Fremdsprache 2 (Englisch) Biologie und Umweltkunde
Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik - Kolleg	Lebende Fremdsprache 1 (Englisch) Biologie und Umweltkunde Geschichte

Geltende Fassung

Bildungsanstalt für Lebende Fremdsprache 1 (Englisch)
Kindergartenpädagogik - Kolleg Biologie und Umweltkunde
Geschichte

Bildungsanstalt für Lebende Fremdsprache 2 (Englisch)
Sozialpädagogik - Kolleg Mathematik 1
Biologie und Umweltkunde

Berufspädagogische Akademie – Lebende Fremdsprache 1
Studiengänge für die Mathematik 1
Lehramtsausbildung für
Berufsschulen (allgemeinbildende
und betriebswirtschaftliche
Unterrichtsgegenstände)

Berufspädagogische Akademie – Lebende Fremdsprache 1
Studiengänge für die Mathematik 1
Lehramtsausbildung für Berufs-
schulen (fachlich-theoretische
Unterrichtsgegenstände)

Berufspädagogische Akademie – Lebende Fremdsprache 1
Studiengänge für die Biologie
Lehramtsausbildung für den
ernährungswirtschaftlichen und
haushalts-ökonomischen
Fachunterricht

Berufspädagogische Akademie – Lebende Fremdsprache 1
Studiengänge für die Mathematik 1
Lehramtsausbildung für den
technischen und gewerblichen
Fachunterricht

Berufspädagogische Akademie – Lebende Fremdsprache 1
Studiengänge für die Mathematik 1
Lehramtsausbildung für
Textverarbeitung

Vorgeschlagene Fassung

Bildungsanstalt für Lebende Fremdsprache 2 (Englisch)
Sozialpädagogik - Kolleg Mathematik 1
Biologie und Umweltkunde

Geltende Fassung		
Pädagogische Akademie Studiengang für das Lehramt an Volksschulen	-	Mathematik 1 Geschichte Lebende Fremdsprache 1
Pädagogische Akademie Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen und Poly- technischen Lehrgängen (Deutsch)	-	Philologische Grundlagen Lebende Fremdsprache 1
Pädagogische Akademie Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen (Mathematik)	-	Mathematik 3 Darstellende Geometrie
Pädagogische Akademie Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen (Lebende Fremdsprache)	-	Philologische Grundlagen Lebende Fremdsprache 2
Pädagogische Akademie Studiengang für das Lehramt an Sonderschulen	-	Mathematik 1 Geschichte Biologie
Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie – viersemestriger Lehrgang	-	Lebende Fremdsprache 1 Mathematik 1

Vorgeschlagene Fassung

2 Die nachstehenden schulischen Ausbildungen umfassen jeweils auch als Schulen für Berufstätige geführte Formen

